



Hygienekonzept Filmuniversität KONRAD WOLF Coronavirus SARS-CoV-2

Die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bestimmt weiter unseren Alltag und unser Leben.

Voraussichtlich wird es noch einige Zeit maßgeblich sein, sich im gesellschaftlichen Zusammenleben an strikte Hygieneregeln zu halten. Dies gilt im Privaten genauso wie im Arbeitsumfeld. Die Entwicklung der vergangenen Wochen hat gezeigt, wie dynamisch das Infektionsgeschehen ist.

Nach [§ 2 I der neugefassten Arbeitsschutzverordnung](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Auch sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz zu beachten. Die Beschränkung physischer Kontakte beziehungsweise die Maßgabe, bei solchen Kontakten einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, und die Einhaltung von Hygienevorgaben dienen dem Zweck, die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern und verfolgen damit gleichsam den Zweck, die Beschäftigten der Filmuni sowie die Allgemeinheit entsprechend zu schützen.

Die Beschäftigten werden gebeten, die nachfolgenden Regelungen bei ihrem Handeln zu berücksichtigen. Zeigen Sie Verantwortung im Umgang mit Ihren Kolleg*innen und beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln des täglichen Lebens.

I Hygienemaßnahmen

Die Händehygiene ist weiterhin eine sehr wichtige präventive Maßnahme zur Verringerung des Risikos einer Infektionsübertragung. Bitte beachten Sie daher folgende Hygienehinweise!

- **Halten Sie die Hände vom Gesicht fern** – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.
- **Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen)**, wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.
- **Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife**
- **Beachten Sie die Husten- und Nies-Etikette.** Sie sollte jederzeit von allen, insbesondere von kranken Personen, praktiziert werden. Dazu zählt das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen unter Abwenden von anderen Personen, gefolgt von Händehygiene. Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet worden sind, sind nach dem Gebrauch entsprechend zu reinigen oder zu entsorgen.

II Verhalten bei Krankheitsanzeichen

Wer erkältet ist oder sich krank fühlt, bleibt derzeit bitte im eigenen Interesse, aber auch im Interesse der Kolleginnen und Kollegen, zu Hause. Personen mit Atemwegsbeschwerden



oder Erkältungssymptomen wie Fieber, Atemnot und Husten sollen die Filmuniversität nicht betreten. Ausgenommen sind Personen mit ärztlich abgeklärten Beschwerden (z.B. Heuschnupfen).

Sollten Sie zu einem Corona-Verdachtsfall gehören (Definition gemäß Robert-Koch-Institut: Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen und Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19) oder sollte bei Ihnen ein Corona-Testergebnis aktuell ausstehen, melden Sie dies bitte bei der Personalabteilung und beim Krisenstab.

Mitzuteilen ist ferner, ob sich der Verdachtsfall konkretisiert oder nicht bestätigt hat. Im Fall einer Infektion müssen Sie sich nach der Genesung bei der Dienststelle gesund melden. Überdies ist auch unverzüglich darüber zu informieren, wenn im häuslichen Bereich ein Verdachtsfall aufgetreten ist.

III Allgemeine Maßnahmen

- Zur Vermeidung von Ansteckungen sollte in der Filmuniversität der Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen grundsätzlich eingehalten werden.
- Wo der Mindestabstand von 1,50 m nicht problemlos eingehalten werden kann, wird empfohlen auch weiterhin eine Maske zu tragen.
- Räume und Flure sollen regelmäßig gelüftet werden. Verstärktes Lüften der Räumlichkeiten kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virusbelasteten Aerosolen reduzieren.
- Bis auf weiteres wird ein Corona-Tests pro Woche zum Selbsttest für alle Hochschulgehörigen zur Verfügung gestellt.

IV Arbeitsplatzgestaltung

Neben der Einhaltung des Abstands ist besonders auf die Durchlüftung der Räume zu achten. Dies gilt sowohl für die Büros als auch für die Besprechungs- und Seminarräume. Für die regelmäßige Belüftung des Büros ist jede*r Beschäftigte selbst verantwortlich. Eine mindestens stündliche Stoßlüftung für ca. 3-10 Minuten wird in den Büroräumen empfohlen. Der Einsatz von Ventilatoren (oder ähnlichen Geräten im Umluftbetrieb), Klimaanlage oder Heizlüftern ist nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig und wenn der Luftstrom nach draußen geleitet wird.

V Dienstreisen und Besprechungen

Grundsätzlich sollten Dienstreisen nur stattfinden, wenn es dienstlich geboten ist. Auch hier gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen. Bei gemeinsamen Fahrten in einem KFZ sollte der Abstand von 1,50 m eingehalten werden. Bitte verständigen Sie sich mit allen an der Fahrt Beteiligten über jeweilige Maskenregelung. Bitte achten Sie auch während der Dienstreisen auf eine ausreichende Handhygiene. Regelmäßiges Lüften der Dienst-KFZ sollte erfolgen. Sofern Bedarf besteht, erhalten Sie für Ihre Dienstreise am Empfang der Filmuniversität Handdesinfektionsmittel und/oder die erforderlichen medizinischen Masken. In dem Bewusstsein, dass es auch weiterhin die Notwendigkeit von Besprechungen in Präsenz im Arbeitsalltag geben kann, können die Besprechungsräume der Filmuniversität unter Beachtung des einzuhaltenden Mindestabstandes mit den entsprechend aktuellen Kapazitäten genutzt werden.



Die allgemeinen Schutzvorkehrungen und Hygieneregeln sind auch während Besprechungen zu beachten. Es ist hier besonders darauf zu achten, die Besprechungsräume während den Veranstaltungen regelmäßig (d.h. Stoßlüftung alle 20 Minuten für 3 – 15 Minuten) oder durchgängig zu lüften. Die Besprechungsräume sollten zusätzlich bereits vor der Benutzung gelüftet worden sein. Außerdem wird in den Konferenzräumen ein Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, mit welchem bei Bedarf Tische und Türklinken selbstständig desinfiziert werden können. Desinfektionsmittel steht ebenfalls bei den Multifunktionsgeräten bereit. Die Bewirtung von Gästen ist grundsätzlich möglich. Auch dabei ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.

VI Erste Hilfe und Brandschutz

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund. Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Feuer) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen. Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z.B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

VII In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Hygienekonzept tritt mit seiner Bekanntgabe in Kraft.

Die Geltungsdauer des Hygienekonzepts ist zunächst an die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, derzeit § 2 der Arbeitsschutzverordnung gekoppelt. Die neue Arbeitsschutzverordnung gilt bis zum 25. Mai 2022. Eine darüberhinausgehende Fortführung ist nicht ausgeschlossen. Dies gilt auch für anschließende oder zwischenzeitliche Modifizierungen der Regelungsinhalte.